



Struktureinheit: FB Gesundheit
Ansprechpartner: Frau Nell
Telefon: 0345 221-3253
Telefax: 0345 221-3222
Internet: www.halle.de

MERKBLATT

Hepatitis E

Erreger:

Die Hepatitis E wird durch eine Infektion mit dem Hepatitis E-Virus (HEV) verursacht.

Vorkommen:

Für den in Deutschland und anderen Industrienationen vorkommenden HEV-Genotyp 3 und den in Teilen Asien vorkommenden Genotyp 4 stellt das Hauschwein/Wildschwein das vermutlich wichtigste tierische Reservoir dar.

Übertragungswege:

In Deutschland findet eine zoonotische Übertragung über den Verzehr von unzureichend gegartem Schweine- bzw. Wildfleisch und den daraus hergestellten Produkten statt. Filtrierende Organismen (z.B. Muscheln) können im Wasser vorkommendes HEV anreichern und so ebenfalls eine Infektionsquelle darstellen.

Ein Mensch zu Mensch Übertragung (z.B. unter Haushaltsangehörigen) ist bei HEV-Genotyp 1 und 2 möglich. Diese Typen kommen in Deutschland nahezu nicht vor, bei Auslandsreisen besteht jedoch diese Möglichkeit.

Inkubationszeit:

Die Inkubationszeit (Zeit der Aufnahme der Erreger bis zur Erkrankung) beträgt 15-64 Tage, durchschnittlich 30-40 Tage.

Krankheitsbild:

Grippeähnliche Symptome und Beschwerden im Magen-Darm-Bereich mit Fieber, Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit, Abgeschlagenheit, Gelbfärbung der Augäpfel und der Haut (Ikterus) können auftreten. Der Urin verfärbt sich bierbraun und der Stuhl wird hell.

Es werden auch symptomlose Verlaufsformen beschrieben.

Ansteckungsdauer:

Solange der Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden wird. In der Regel etwa eine Woche vor Beginn der Erkrankung (Ikterus) und bis zu 4 Wochen danach.

Behandlung:

Bettruhe, wenn nötig diätische Ernährung, kein Alkoholgenuss. Weitere Therapien werden durch den Hausarzt festgelegt.

Maßnahmen/ Hygiene:

Ein Impfstoff steht z.Zt. in Europa nicht zur Verfügung. Die Übertragung der Hepatitis E-Viren kann durch eine konsequente Händehygiene und eine gute Küchenhygiene vermieden werden.

Zur Vermeidung einer möglichen Erkrankung sollten alle tierischen Lebensmittel für den Verzehr gut durchgegart werden (Erhitzen auf 80°C über mindestens 20 Minuten inaktiviert den Virus).

Kinder dürfen nach Abklingen der klinischen Symptome die Schule und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz wieder besuchen.

Nach § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht Tätigkeitsverbot bzw. Berufsverbot für Personen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

Das Tätigkeitsverbot wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen und wieder aufgehoben.